

# Bekanntmachung

## **Inkrafttreten der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hüntemann“ der Gemeinde Wettringen**

- Satzungsbeschluss und Rechtsverbindlichkeit gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

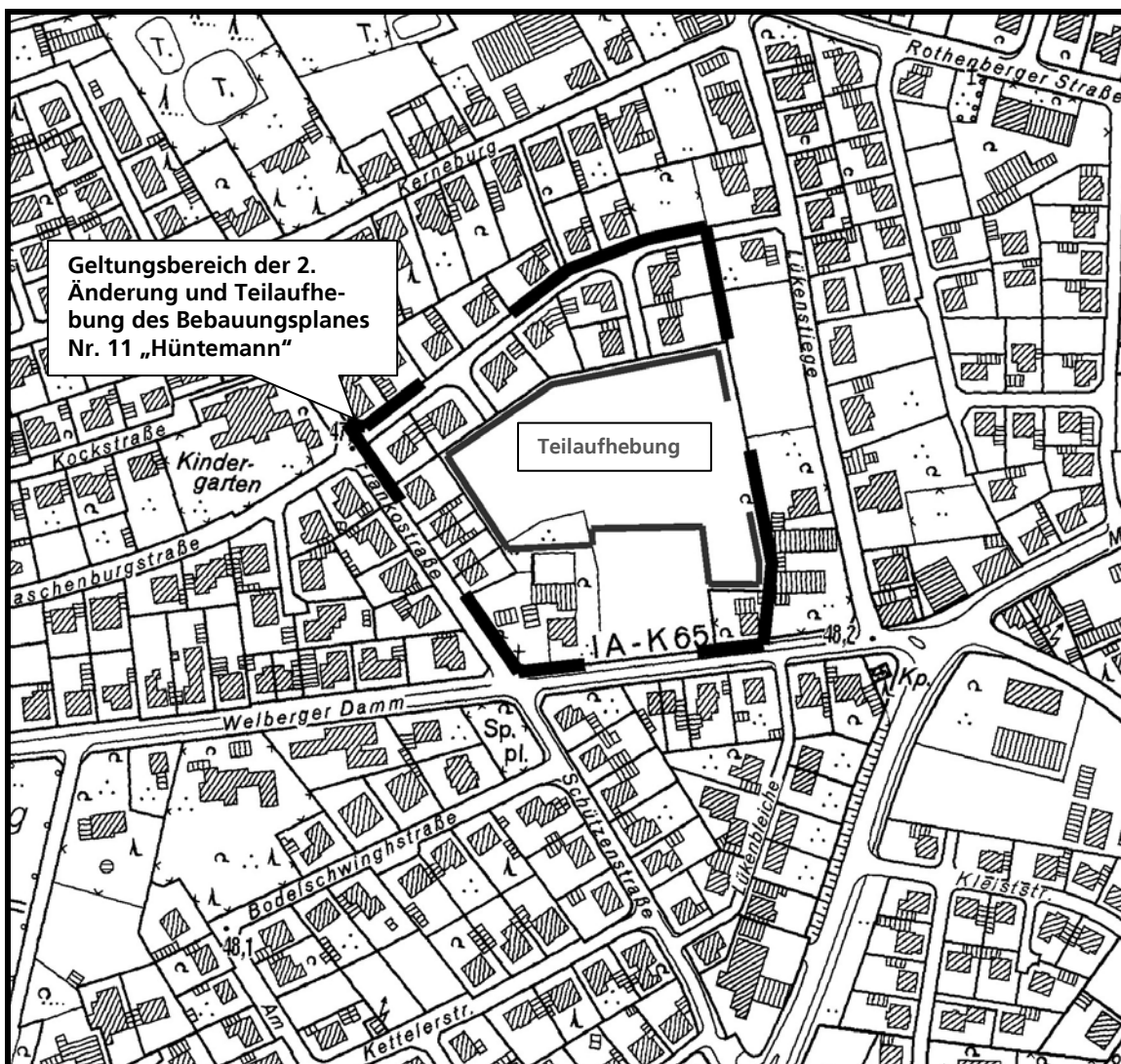
### **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2020 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Gem. § 1 (8), § 2 (1) und § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NW S. 218b) wird die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hüntemann“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

### **Planbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze schwarz umrandet dargestellt:



Übersichtsplan: Geltungsbereich der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hüntemann“

## **Bestätigung**

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hüntemann“ der Gemeinde Wettringen mit dem Ratsbeschluss vom 11. Mai 2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Wettringen, 07. August 2020

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird der vorstehende und vom Rat als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 25 „Laukamp III-alt“ hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen vom 09.07.2014.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 5, Kirchstraße 19, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Dienststunden kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet abrufbar unter [www.wettringen.de](http://www.wettringen.de) -> Rathaus & Bürgerservice -> Bauen & Planen -> aktuelle Planverfahren.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Teilaufhebung Nr. 11 „Hüntemann“ der Gemeinde Wettringen in Kraft.

## **Hinweise**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
  - „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. BauGB § 215 Abs. 1:
  - „Unbeachtlich werden
    1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
    2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
    3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Wettringen, 07. August 2020

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds